

Schulgeldregelung für das GPB College

Private Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule

Fassung vom 26. August 2026, gültig ab 01. August 2026

Präambel

Schulen in freier Trägerschaft wirtschaften selbständig und erhalten vom Land Berlin Zuschüsse. Diese decken nur einen Teil der Gesamtkosten des Schulbetriebes. Änderungen der nachfolgenden Regelungen unterliegen grundsätzlich den Bedingungen, die im jeweiligen Schulvertrag beschrieben sind.

Diese Schulgeldregelung ersetzt und konkretisiert für den Schulbetrieb der GPB College gGmbH die bisherige Fassung der Schulgeldregelung. Sie dient zugleich der transparenten Darstellung der Ermäßigungsregelungen und der Wahrung des Sonderungsverbots.

Geltungsbereich

Diese Schulgeldregelung gilt für die von der GPB College gGmbH getragenen beruflichen Schulen, insbesondere für die private Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule und Fachschule.

Sie gilt ab dem 01.08.2026 für die Schulen 01P39, 01P14 und 03P15. Abweichende bisherige Schulgeldregelungen des bisherigen Trägers werden ab diesem Zeitpunkt nicht fortgeführt, soweit sie mit dieser Schulgeldregelung nicht übereinstimmen.

1. Einkommensanrechnung

1.1. Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtige sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierenden sowie die ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Personen.

1.2. Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG), insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, zum Beispiel Zinsen, Dividenden, Fondserträge und Aktien-Kursgewinne
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, insbesondere Renten, Unterhaltsleistungen sowie vergleichbare Leistungen
- Einnahmen nach dem SGB III und sonstige Sozialleistungen, soweit sie für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgeblich sind

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

1.3. Soweit die Schulaufsichtsbehörde für die Prüfung des Sonderungsverbots auf das Jahresfamilienbruttoeinkommen abstellt, wird zugunsten der Schulgeldpflichtigen sichergestellt, dass bei einem Jahresfamilienbruttoeinkommen bis einschließlich 29.420,00 EUR die monatliche Gesamtbelastung im Sinne von Ziffer 4.4 dieser Schulgeldregelung 100,00 EUR nicht überschreitet.

2. Einkommensnachweise

2.1. Die Einkommensermittlung erfolgt für jedes Schuljahr neu auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere:

- Lohnsteuerbescheinigung für das vorherige Kalenderjahr,
- Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttolohn,
- Steuerbescheid oder andere geeignete Nachweise über sonstige Einkommensarten.

2.2. Wird kein Antrag beziehungsweise kein Einkommensnachweis vorgelegt, wird die Höhe des Schulgeldes nach den entsprechenden Beträgen des jeweiligen Schulvertrags und Bildungsganges festgesetzt.

2.3. Ergibt sich nachträglich aufgrund vorgelegter Einkommensnachweise die Zuordnung zur ersten Einkommensstufe, werden etwaige bereits erhobene verpflichtende Aufnahme-, Verwaltungs- oder schulinterne Prüfungsgebühren auf das Schulgeld angerechnet oder erstattet, soweit hierdurch die zulässige Gesamtbelastung überschritten würde.

3. Festsetzung und Zahlung des Schulgeldes

3.1. Das Schulgeld wird jeweils für einen Regel-Ausbildungsgang vertraglich festgesetzt.

3.2. Zur Ermittlung der Höhe des Schulgeldes erforderliche Unterlagen sind ab dem 1. April bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

3.3. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag. Es ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Es kann in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Bei Zahlung des Schulgeldes in Höhe des Jahresbetrages für das gesamte laufende Schuljahr bis zum 30. August eines jeden Jahres wird eine Ermäßigung von 8 % des Gesamtbetrages gewährt.

3.4. Werden Teilbeträge vereinbart, sind diese im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Schulverhältnisses bis zu dem Zeitpunkt weiter zu entrichten, zu dem der Vertrag eine ordentliche Kündigung vorsieht. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtung.

3.5. Bei erheblichen Veränderungen des Einkommens kann eine Anpassung während des Schuljahres erfolgen. Rückwirkende Änderungen bereits erlassener Schulgeldberechnungen sind grundsätzlich nicht möglich, soweit nicht zugunsten der Schulgeldpflichtigen eine Korrektur zur Wahrung des Sonderungsverbots erforderlich ist.

4. Schulgeldermäßigung und Wahrung des Sonderungsverbots

4.1. Schulgeldpflichtige erhalten auf Antrag eine Ermäßigung bei der Zahlung des Schulgeldes.

4.2. Die Ermäßigung des Schulgeldes erfolgt nach folgender Stufenregelung:

Stufe	Familieneinkommen	Monatliches Schulgeld
1. Stufe	unter 30.000,00 EUR	100,00 EUR
2. Stufe	unter 32.500,00 EUR	150,00 EUR
3. Stufe	unter 35.000,00 EUR	200,00 EUR
4. Stufe	unter 37.500,00 EUR	250,00 EUR
5. Stufe	unter 40.000,00 EUR	300,00 EUR
6. Stufe	über 40.000,00 EUR	1 % des Jahreseinkommens monatlich

4.3. Anträge auf Schulgeldermäßigung oder Stipendium sind an die Schulleitung beziehungsweise die hierfür zuständige Verwaltung zu stellen.

4.4. In der ersten Einkommensstufe beträgt die monatliche Gesamtbelastung aus Schulgeld und sonstigen verpflichtend zu entrichtenden Entgelten höchstens 100,00 EUR. Dies umfasst insbesondere verpflichtende Aufnahmegebühren, Verwaltungsgebühren sowie schulinterne Prüfungsgebühren. Solche Gebühren werden in der ersten Einkommensstufe nicht zusätzlich erhoben.

4.5. Verpflichtende Beiträge für Lehr- und Lernmittel oder sonstige Materialkosten werden in der ersten Einkommensstufe nur erhoben, soweit sie an öffentlichen Schulen ebenfalls als Eigenanteil vorgesehen sind. Darüber hinausgehende verpflichtende Kosten werden ermäßigt, erlassen oder durch die Schule getragen.

4.6. Für Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierende aus wirtschaftlich schwachen Familien wird sichergestellt, dass der Schulbesuch nicht durch verpflichtende schulische Entgelte erschwert oder ausgeschlossen wird. In wirtschaftlichen Härtefällen können weitere Ermäßigungen oder Befreiungen gewährt werden.

4.7. Besuchen zwei Kinder derselben Erziehungsberechtigten eine Schule des GPB College, wird auf Antrag das Schulgeld für das zweite Kind auf 75 % festgesetzt. Das dritte Kind erhält eine Ermäßigung auf 50 %, ab dem vierten Kind beträgt das Schulgeld 25 % des Regelsatzes.

5. Aufnahme-, Verwaltungs-, Prüfungs- und Materialkosten

5.1. Aufnahme-, Verwaltungs- und schulinterne Prüfungsgebühren werden nur erhoben, soweit sie im jeweiligen Schulvertrag, in einer gesonderten Kostenregelung oder in einer veröffentlichten Gebührenregelung ausdrücklich vorgesehen sind.

5.2. Für die erste Einkommensstufe gilt abweichend hiervon: Aufnahme-, Verwaltungs- und schulinterne Prüfungsgebühren werden nicht zusätzlich zur monatlichen Gesamtbelastung von 100,00 EUR erhoben. Soweit entsprechende Beträge bereits gezahlt wurden, werden sie angerechnet oder erstattet.

5.3. Kosten für externe Prüfungen, insbesondere Kammerprüfungen oder Gebühren Dritter, bleiben hiervon unberührt, soweit sie nicht vom Schulträger erhoben werden. Die Schule informiert hierüber transparent, soweit ihr entsprechende Kosten bekannt sind.

5.4. Bildungsgangspezifische Materialkosten, Lehr- und Lernmittelbeiträge oder vergleichbare Umlagen werden transparent ausgewiesen. Für die erste Einkommensstufe gelten die Begrenzungen nach Ziffer 4.5.

6. Datenschutz

6.1. Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Berechnung zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung zugänglich.

6.2. Die Unterlagen werden unmittelbar nach der Schulgeldfestsetzung auf Anforderung an die Schulgeldpflichtigen zurückgegeben oder vernichtet, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

6.3. Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt die schulgeldpflichtige Person die Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung derjenigen Daten, die als Bezugsgröße für die Höhe des Schulgeldes erforderlich sind. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Schulgeldberechnung und Dokumentation der Ermäßigung.

7. Leistungsstipendium

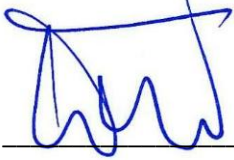
Das GPB College vergibt über die Ermäßigungen hinaus Stipendien für überdurchschnittliche Leistungen von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise Studierenden. Eine überdurchschnittliche Leistung bedeutet einen Notendurchschnitt von 1,4 über alle Fächer ohne Ausnahmen und führt zu einer Schulgeldminderung in Höhe von mindestens 50,00 EUR im Monat.

8. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Schulgeldregelung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft. Sie wird auf der Webseite der Schule veröffentlicht.

Berlin, den 26.08.2026

GPB College gGmbH



Jörg Fleischer
Geschäftsführer